

KINDERSCHUTZ - KONZEPT



Inhalt

1. Einführung

2. Risikoanalyse

3. Personalverantwortung

3.1 Neue Mitarbeitende

3.2 Qualifikationen von Mitarbeitenden

3.3 Partizipation von Mitarbeitenden

3.4 Beschwerdeverfahren von Mitarbeitenden

4. Verhaltenskodex

4.1 Grenzüberschreitung Erwachsene - Kind

4.2 Handlungsverfahren Grenzüberschreitung/Verdacht Erwachsene - Kind

4.3 Handlungsverfahren unbegründeter Verdacht

4.4 Grenzüberschreitung Kind - Kind

4.5 Handlungsverfahren Grenzüberschreitung/Verletzung Kind – Kind

4.6 Sexuelle Übergriffigkeit

4.6.1 Definition Sexueller Übergriff

4.7 Handlungsverfahren Grenzüberschreitung/ Sexuelle Übergriffigkeit Kind-Kind

4.8 Wenn sich ein Kind uns anvertraut

4.9 Die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII

5. Präventive Maßnahmen

5.1 Partizipation von Kindern

5.2 Beschwerdeverfahren für Kinder

5.3 Zusammenarbeit mit Eltern

5.4 Mitwirkung/Partizipation von Eltern

5.5 Beschwerdeverfahren für Eltern

6. Sexualpädagogisches Konzept

8. Anhang (Selbstverpflichtungserklärung)

1. Einführung

„Kinder werden mit allen sozialen und menschlichen Eigenschaften geboren.

**Um diese weiterzuentwickeln, brauchen Sie nichts als die Gegenwart von
Erwachsenen, die sich menschlich und sozial verhalten.“**

Jesper Juul

Dänischer Familientherapeut

(* 18. April 1948 in Vordingborg, Dänemark; † 25. Juli 2019 in Odder, Dänemark)

Mit diesem Zitat scheint mir im Grunde alles gesagt: Wir wissen von uns, dass wir uns menschlich und sozial verhalten wollen; also tun wir es. Wir sind doch nette Menschen!

Ganz einfach! Oder?

Wenn wir leise in uns hören und ganz ehrlich mit uns umgehen, dann erfahren wir - vielleicht- von uns selbst: Das Einfache ist nicht immer leicht.

Wir haben Schwächen. Manchmal haben wir es eilig, wir sind müde, ungeduldig oder wir haben einfach einen schlechten Tag und sind genervt. Und dann kann es uns passieren, dass wir uns nicht so souverän verhalten, wie wir es sonst tun. Hier beginnt der Anspruch an unser Kinderschutzkonzept:

Es soll uns davor schützen, ungehalten oder übergriffig zu handeln, wenn wir an Grenzen kommen, obwohl wir nett sind und alles so einfach sein könnte.

Es soll Wege aufzeigen, die wir gehen können, wenn wir miterleben, dass Kinder schutzbedürftig sind.

Unser Ziel ist klar: Wir wollen das Vertrauen der Kinder, die in unserem Schutz stehen, voll erfüllen, aufmerksam sein und uns sensibel auf sie einlassen.

Wir sind Erwachsene, die sich menschlich und sozial verhalten.

Wir nehmen wahr, wie es den Menschen in unserer Umgebung geht. Wir sind uns unserer Stärken und unserer Schwächen bewusst (auch die sind menschlich).

Wir bieten Unterstützung und Beratung an wo wir den Bedarf sehen. Gleichmaßen nehmen wir Unterstützung und Beratung an, wenn wir selbst bedürftig sind.

In dem vorliegenden Text stellen wir das Ergebnis unserer intensiven Auseinandersetzung mit menschlichen Schwächen vor. Die Auseinandersetzung ist schmerzlich und doch unverzichtbar. Die Präventionsarbeit, die wir leisten wollen, setzt die Erkenntnis voraus, dass sich „Menschlichkeit“ auch in unerwünschter Form zeigen kann. Wir suchen einen Weg aus der Krise und verschaffen uns damit Handlungssicherheit. Das ist nicht einfach, aber gut so!

2. Risikoanalyse

Welche Risiken sind in unserer Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder denkbar?

Eine unsortierte Stoffsammlung von externen und internen Risiken für Kinder:

- Die Verbundenheit, das Wohlwollen im Ort kann den Blick für das Unvorstellbare vernebeln. Was nicht sein darf, kann nicht sein... Kinder könnten, allein aus Rücksicht auf die Bekanntschaft, in einer Bedrängnis oder Not alleingelassen werden
- Immer ein Thema: Ungleichheit im Kräfte- und Machtverhältnis
 - a) Der/die Erwachsene ist immer überlegen; das Kind unterliegt.
 - b) Es gibt stärkere und schwächere Personen in allen Altersgruppen; auch unter Kindern. Gibt es Überlegene, die Ihre Position bewusst nutzen und einsetzen?
 - c) Dominanz wird angestrebt; Überlegenheit wird zur persönlichen Befriedigung ausgenutzt
 - d) Dominantes, unterdrückendes, übergriffiges Spielverhalten mit oder ohne den Einsatz körperlicher Gewalt
 - e) Rückzugsräume als Spielort für schädigendes Spielverhalten
- Erkrankungen von Eltern/ Erziehenden führen zu Verwahrlosung
- Erkrankungen von Eltern/ Erziehenden führen zum Verantwortlichkeitswechsel und zur Überforderung der Kinder (Kinder kümmern sich um Eltern)
- Mangelnde Selbstreflexion der Erziehenden (Was früher gut war, kann jetzt nicht schlecht sein)
- Seelische / psychische Überforderung: Kinder werden zu stark in die Themen der Erwachsenen einbezogen (Alltags-Probleme, Freizeitgestaltung, Fernsehprogramm- auch Nachrichtensendungen oder Zeitungsbilder; Poster, Plakate)
- Grenzverletzungen in Pflegesituationen
- Grenzverletzungen in unbeobachteten Situationen (Rückzugsräume, Schlafräume, Nasszellen etc.)
- Angst vor negativen Konsequenzen als Mittel zum Zweck (manipulative Pädagogik)
- Erpressung im Rahmen manipulativer Pädagogik
- Übersteigerte Fürsorge hemmt die Entwicklungsmöglichkeit der Kinder

Wir nutzen verschiedene Wege, uns über beobachtete oder wahrgenommene Risiken klar zu werden:

Ein offener Austausch ist unverzichtbar. Die Kollegiale Beratung und eine wertschätzend-fehlerfreundliche Reflexion wird als grundlegend wichtig angesehen und

von allen Mitarbeitenden unterstützt. Wir halten den Kinderschutzplan ein, der in einer Kooperation zwischen Jugendämtern und Trägervertretern erarbeitet wurde und nutzen weitere Handlungsvereinbarung, die wir für den internen „Ernstfall“ erarbeitet haben.

Die Vorgehensweise ist abhängig von der jeweiligen Situation und Sachlage sowie der beteiligten Personen. Im weiteren Verlauf beschreiben wir unsere konzeptionellen Praxisvereinbarungen im Blick auf interne und externe Kinderschutzmaßnahmen. Wir stellen Checklisten und Handlungsleitfäden vor, die uns neben der Beratung durch erfahrene Fachkräfte, Halt, Hilfestellungen und Orientierung geben.

An allen Vorgehensweisen ist der Träger unserer Kita, der jeweiligen Situation angemessen, beteiligt.

3. Personalverantwortung

3.1 Neue Mitarbeitende

Neue Mitarbeitende werden auf verschiedenen Ebenen mit dem Thema Kinderschutz vertraut gemacht.

Die Personalabteilung stellt im Rahmen der Vertragsgestaltung verschiedene Unterlagen zu, die den Leumund jeder Person abfragen und neuangestellte Mitarbeitende sensibilisieren, Regeln bekanntmachen und zur Einhaltung derselben verpflichten.

Voraussetzung für eine Mitarbeit, im Ehrenamt wie auch im Anstellungsverhältnis, ist die Vorlage eines erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses ohne Eintrag.

Vertragsbestandteile sind z.B.

- Verpflichtung zum Datengeheimnis
- Informationsblatt zum Umgang mit digitalen Medien
- Selbstverpflichtungserklärung zur Prävention vor sexueller Gewalt, Ersatzformular, während der Antragszeit für das Erweiterte polizeiliche Führungszeugnis
- Stellenbeschreibungen
- Der Arbeitsvertrag mit den Angaben zur vereinbarten Leistung

3.2 Qualifikationen von Mitarbeitenden

Teamfortbildungen

- Sexualentwicklung von Kindern
- Interner Kinderschutz in Tageseinrichtungen für Kinder
- Teilnahme an Fortbildungen des Kirchenkreises zum Thema Kinderschutz und Weitergabe ins gesamte Team bei Teambesprechungen

Fachliteratur

- Fachliteratur (Bücher, Fachzeitschriften, Broschüren) steht allen Mitarbeitenden zur Verfügung
- Alle Mitarbeitenden haben technischen Zugang zu Podcasts, Videovorträgen (Z.B.: YouTube) und erhalten Tipps zu interessanten, verfügbaren Themenbereichen

Fort- und Weiterbildungen einzelner Mitarbeiterinnen

- Kinderschutz und Kindeswohl
- Inklusion
- Arbeitssicherheit
- Qualitätsmanagement

Beratungsangebote

- Kollegiale Beratung
- Pädagogische Fachberatung durch den Kirchenkreis
- Beratungsstelle für Schul- und Familienfragen
- „InsoFA“ (Insofern erfahrene Fachkräfte)
- Wildwasser e.V. / Mannigfaltig

3.3 Partizipation von Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden in unserer Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder verstehen sich als Team. Wir fühlen uns gemeinsam für „unsere“ Kita verantwortlich, teilen die Verantwortung für eine gute Arbeitsqualität und bündeln unsere Kompetenzen.

Gemeinsam sind wir für etwa 80 Kinder im Alter von vier Monaten bis zum Schuleintrittsalter da; wir begleiten Kinder und Familien ein Stück auf dem Lebensweg. „Schritte ins Leben“ ist unser Motto. Uns ist bewusst, dass wir, gewissermaßen als „Reisebegleiter“, ein Stück des Lebensweges mitgehen und auf diesem Weg einen prägenden Einfluss auf die Entwicklung der Kinder nehmen dürfen. In Abstimmung mit den Eltern übernehmen wir Anteile der erzieherischen Verantwortung für den Betreuungszeitraum in unserer Kita. Wir teilen die Verantwortung und gehen eine Erziehungspartnerschaft ein. Neben der elterlichen Liebe setzen wir uns, auf fachlicher Ebene, mit pädagogischen Ansätzen auseinander und arbeiten auf der Grundlage eines demokratischen Wertekonzepts mit Kindern, die in Gruppen von mindestens 10 bis maximal 25 Kindern zusammenleben. Wir üben Solidarität und Individualität; fördern Einzelne und achten auf alle.

Pädagogische Fachkräfte und Eltern arbeiten in enger Abstimmung miteinander und bleiben im offenen Dialog; auch in belastenden Situationen.

Die Mitarbeitenden der evangelischen Kita in Hille achten auf die individuelle fachliche Weiterentwicklung, auf eine gute, teaminterne Abstimmung und nutzen die verfügbaren Ressourcen wie kollegiale Beratung, Mitarbeiterbesprechungen, Fort- und Weiterbildungen sowie Konzeptionstage.

Jede Einzelne Mitarbeiterin identifiziert sich mit den fachlichen und fürsorglichen Aufgaben für die Kinder und vertritt die Rechte der Kinder im Alltag der Kindertageseinrichtung.

3.4 Beschwerdeverfahren von Mitarbeitenden

Wir wählen den offenen Dialog und sprechen Bedenken, Sorgen, aber auch Lob und Anerkennung direkt an.

Die Leitung ist jederzeit für ein offenes Gespräch bereit und erarbeitet ggfs. gemeinsam mit den Beteiligten Problemlösungsstrategien.

In regelmäßigen Mitarbeitergesprächen wird Raum für offene, konstruktive Kritik und Beschwerden gelassen.

Alle Mitarbeiter*Innen können die MAB zur Meinungsäußerung, Diskussion und Debatte nutzen. Die Themen werden, im Vorfeld zur MAB, kooperativ zusammengestellt.
(Aushang im Mitarbeiterraum zur Themensammlung)

Im Rahmen von Evaluation (KVP) und Qualitätsentwicklung und/oder Prozessgestaltungen greifen wir auf unterschiedliche Verfahren zur Meinungsäußerung zurück: Teamabfragen, Kleingruppenarbeit in Projektgruppen.

Der Träger steht mit seinem Organisationalen Schutzkonzept für jede Einrichtung im Verband ein und unterstützt individuell und bedarfsbezogen.

4. Verhaltenskodex

In einer „Verhaltensampel“ haben wir uns auf die Bewertung von Verhaltensweisen geeinigt:

Das Ampelmodell zeigt auf, welche Kommunikationsformen, Verhaltensweisen und Temperamente als erwünscht, grenzwertig bzw. ambivalent oder unerwünscht bezeichnet werden. Pädagogisches Verhalten wird differenziert betrachtet und bewertet. Die regelmäßige Reflexion mit Kolleginnen findet vor dem Hintergrund der hier getroffenen Entscheidungen statt.

 „Erwünschtes Verhalten“	 Achtung!	 Unerwünschtes Verhalten
Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder ernst. Dazu gehört, dass die körpernahen Hilfestellungen (möglichst) nur von engen Bezugspersonen ausgeführt werden. Wir ermutigen Kinder dazu, sich vertrauensvoll an Mitarbeitende oder Eltern zu wenden, um ihnen die Dinge zu erzählen, die sie beschäftigen, bedrücken oder sorgen. Wir respektieren die Entscheidungsfreiheit aller Kinder und Mitarbeitenden und trete Ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.	Unsere jüngsten Kinder sind auf unsere Fürsorge und Pflege angewiesen. Zum Schutz der Kindergesundheit behalten wir uns das Recht vor, Windeln zu wechseln, wenn sie voll sind. Partei ergreifen, ohne die Kinder zu fragen, ob sie das möchten. Einmischung in Konflikte ohne Aufforderung bzw. ohne die Erlaubnis durch die Kinder Überreden, überrumpeln, Versprechungen: „wenn, dann bist Du lieb...“	Hygienemaßnahmen „befehlen“ Bei Gewalt/Mobbing (Kind-Kind) wegschauen Streit verbieten, Entschuldigung verlangen Machtposition ausnutzen Befehlshaltung leben Z.B.: „Es wird gegessen, was auf den Tisch kommt“ Kinder dem Regelwerk/ Traditionen unterordnen:

Wir geben der Meinungsäußerung aller Kinder, Eltern und Mitarbeitenden Raum und nutzen verschiedene Wege, damit jedes Gruppenmitglied sich seinen Möglichkeiten entsprechend- ausdrücken / äußern kann. Wir achten auf einen angemessenen, wertschätzenden Umgangston Und auf Wahlmöglichkeiten für unsere Kommunikationspartner Unsere Haltung ist zugewandt und offen Für die Bedürfnisse der Kinder stehen wir ein und übernehmen Verantwortung für eine gesunde Lebensführung. Unserer Fürsorgepflicht gilt in erster Linie den Kindern, die unter unserem Schutz stehen. Beispielsweise bitten wir Eltern deshalb- unabhängig von einer Berufstätigkeit, Kinder abzuholen, wenn sie erkrankt sind.	Wir haben jetzt keine Zeit... Haltung: Wer nichts sagt, ist zufrieden. Haltung: Wir sind erfahren und bleiben auf unserem Weg. Haltung: Ich gehe meinen Weg und nehme die andern gerne mit - solange sie nicht stören... Anweisungen ohne Wahlmöglichkeit „Ich bin die Erwachsene und lege die Regeln fest, an die sich alle halten!“ Überreden, manipulieren Wenn Kinder kein Fieber haben, sind sie nicht krank. Wenn die Kinder „einfach nur“ schwach sind und sich nicht gut fühlen, dann stören wir die Eltern (auf der Arbeit) lieber nicht. Schimpfen Anklagen: „Weil Du das gemacht hast, ist... traurig	„Das haben wir schon immer so gemacht/ hat noch niemandem geschadet“ Diskriminierung „Ich bestimme, wo es langgeht.“ „Kinder haben keinen Willen. Wir zeigen, wie das Leben funktioniert.“ „Keine Wiederrede!“, „Basta!“ „Wenn ich Stress habe, müssen alle funktionieren.“ Beruf oder eigene Bedürfnisse vor die Bedürfnisse/ Verfassung der Kinder stellen Anbrüllen, schlagen oder andere Gewaltanwendungen
---	--	--

Wir entscheiden uns für einen wertschätzenden Sprachkodex als Ausdrucksform; unsere Kita verstehen wir als Ort der Kommunikation; unsere Gespräche als Einladung, sich mitzuteilen. Auf diese Weise erfahren wir mehr über die Wünsche, Bedürfnisse und Grenzen der Kinder und Erwachsenen in unserem Umfeld.

Wir entscheiden uns für einen zugewandten, sensiblen Umgang miteinander.
Wertschätzende Beziehungen mit echtem Interesse aneinander haben einen hohen Stellenwert.

Dazu gehört die Bereitschaft, Entscheidungen der Kinder zu respektieren und sich trotzdem seiner Fürsorgepflicht bewusst zu sein.

Es gibt viele Anlässe im Alltag, die eine freie Entscheidung der Kinder zulassen; andere erfordern eine klare Haltung unsererseits. Immer dann, wenn die Gesundheit der Kinder beeinträchtigt wird, behalten wir uns vor, Regelungen vorzugeben.

Beispiele dafür haben wir tabellarisch dargestellt:

Anlass	Entscheidungsfreiheit	Grenzen der Entscheidungsfreiheit für Kinder
Kinder entscheiden, wann sie zur Toilette gehen.	Wir erinnern an den Toilettengang und fragen nach; wir respektieren ein: „Nein, ich muss nicht...“	Wenn die Hose nass geworden ist, erfordert es die Gesundheit, sich umzuziehen.
Kinder wollen nicht schlafen	Sie müssen es nicht; eine Ruhephase reicht aus. Wir respektieren den Wunsch der Kinder, nicht einschlafen zu wollen. Für Kinder mit einem starken Bewegungsdrang kann die Ruhephase draußen auf dem Spielplatz erholsamer sein als im Gruppenverband.	Altersentsprechend sorgen wir für eine Ruhezeit, eine Pause im Alltag. Aktivität und Erholung sollen sich abwechseln. Ob das Kind sitzt oder liegt, oder bereits in der ruhigen Spielgruppe ausruhen kann, nehmen wir individuell wahr schaffen entsprechende Möglichkeiten.
Essen und Trinken	Kinder mögen das Essen nicht probieren. Niemand MUSS probieren, was er nicht mag. Wenn das Hauptgericht nicht schmeckt und der Hunger groß ist, kann das übriggebliebene Butterbrot vom Vormittag gegessen werden.	Die Kinder werden an das Trinken erinnert.
Ich möchte laut sein und kämpfen	Das Kind entscheidet im Freispiel, was, wo und mit wem es spielen möchte.	Die Fachkräfte sorgen dafür, dass kein anderes Kind unter dem Spiel leidet. Lebhafte Aktivität ist möglich, der Ort und die Zeit dafür muss, aus Solidarität, passend gewählt werden.

Ein lebendiger Austausch sorgt im Tagesablauf dafür, dass Bedürfnisse (von den Kleinsten) zunächst gezeigt und in der weiteren Entwicklung bereits differenziert benannt werden können. Im Kontakt mit Kindern und Erwachsenen entstehen täglich zahlreiche Anlässe, sich zu äußern, sich mitzuteilen, nachzufragen oder zu erklären, die Fantasie spielen zu lassen, zuzuhören und mitzumachen oder sich dagegen zu entscheiden, Grenzen zu setzen und sie zu vertreten.

Wir kennen vielfältige Möglichkeiten zur Meinungsäußerung: Bedürfnisse können verbal oder durch unsere Mimik, Gestik und durch unsere Körperhaltung ausgedrückt werden. Bei Bedarf sind alternative Kommunikationsmöglichkeiten, z. B. Bildkarten, Piktogramme, Stimmungsbarometer etc. hilfreich.

Das permanente Bedürfnis der Kinder nach Austausch und Wirksamkeit wird deutlich wahrgenommen. Die Kinder nehmen die Weiterentwicklung ihrer eigenen Sprachkompetenz selbst als hilfreich wahr: Sprache gibt uns die Möglichkeit, zu verstehen und verstanden zu werden. Im Austausch mit anderen erleben wir uns selbst in -ganz unterschiedlich empfundenen- Gefühlslagen mal positiv, mal negativ. Sprache gibt uns die Möglichkeit, für uns einzustehen und damit unsere Zukunft zu gestalten.

Unser pädagogisches Verhalten lädt Kinder dazu ein, sich zu beteiligen und das Mittel der Kommunikation für sich zu nutzen.

Wir sind sicher: Differenzierte Kommunikationsfähigkeit schützt!

4.1 Grenzüberschreitung Erwachsene - Kind

Grenzüberschreitungen sind alle Handlungen und verbalen Äußerungen, die dem Kind keine Wahl lassen, aber nicht immer bewusst geschehen. Beschämen, zur-Schau-stellen, befehlendes Gebaren oder das Anschreien zählen ebenso dazu wie unerlaubte Berührungen oder zu wenig körperliche Distanz im alltäglichen Kontakt.

Bei einem Verdacht oder einer Beobachtung über Grenzverletzendes Verhalten von einem Erwachsenen gegenüber einem Kind hilft uns die Orientierung an einem Handlungsleitfaden.

4.2 Handlungsverfahren Grenzüberschreitung /Verdacht Erwachsene - Kind

Je nach Verdachtsmoment greifen wir auf die passende Ausarbeitung für den externen oder internen Fall zurück. Wir unterscheiden zwischen Grenzüberschreitungen, die z.B. aus Überforderung entstehen und Übergriffen bis hin zum Missbrauch, die der Akteur/ die Akteurin mit dem Zweck eigener Erfüllung/Befriedigung vornimmt.



(Siehe Abbildungen 1 und 2)

Abb.1 Verfahrensablauf §8a

12

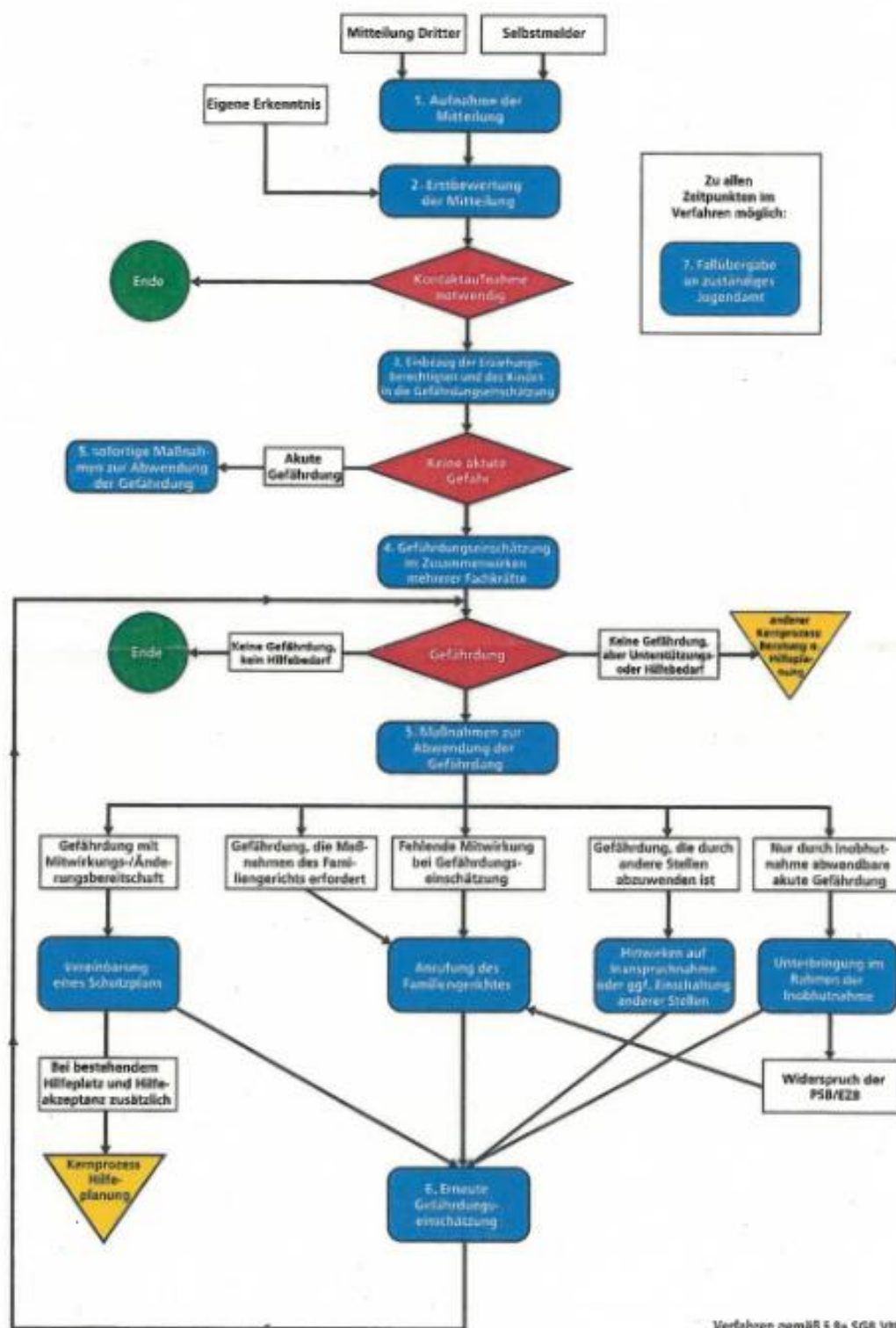


Abbildung 1: Verfahrensschritte im Fall interner Kinderschutzmaßnahmen

Unangemessenes Verhalten bzw. Kindwohlgefährdung wird wahrgenommen

Zum Beispiel:
Zwangsausübung, Machtmissbrauch, festhalten, schubsen, anschreien, einsperren,
Grenzüberschreitungen, übergreifiges Verhalten, Gewaltanwendung, Unterdrückung, Drohung,
Beschämung, Erpressung)

Offener Umgang mit Reflexionsbedarf: Beobachtung direkt ansprechen

Der Beobachter/ die Beobachterin nimmt Kontakt zu der/dem grenzverletzenden Akteur*In auf, beschreibt die Beobachtung und nimmt die Rolle des/der Fürsprechers*In für das Kind ein. Befindet sich das Kind noch in der unterlegenen, belastenden Situation kümmert er /sie sich um das Opfer und wirkt stabilisierend ein.

Bei unbeabsichtigten Grenzverletzungen:

Der / Die Akteur*In wendet sich dem unterlegenen Kind zu und bezieht Stellung; übernimmt Verantwortung für das unangemessene Verhalten und bittet das Kind um Entschuldigung.

Der/ die Akteur*In entwickelt alternative Handlungspläne für die Zukunft und gewinnt an dieser Stelle an Erfahrung für die Zukunft. Das Verhalten sollte sich nicht wiederholen; der /die MA reflektiert und entwickelt sich fachlich weiter.

Information an die Einrichtungsleitung

Einrichtungsleitung initiiert die Darstellung der unterschiedlichen Perspektiven sowie lösungsorientierte Fallbesprechung

Informationsgewinnung

Fragen an den/die Beobachter*In

Wie wurde die Situation wahrgenommen? (Dokumentation schriftlich)

Fragen an den/die Akteur*In:

Wie ist es zu dieser Situation gekommen?

Was hat dazu geführt?

Fragen an beide Parteien:

Welche alternative Handlungsmöglichkeit gibt es?

Welche alternative Handlungsweise wird als hilfreich bewertet und aus der Vielfalt für empfehlenswert favorisiert?

Je nach Schweregrad des problematischen Erziehverhaltens wird entschieden, ob das Verfahren protokolliert wird und ob ggf. eine externe Fachkraft (InsoFa) zur Beratung hinzugezogen wird.

Bei Wiederholungen erfolgen der Reihenfolge nach zunächst eine Ermahnung, danach ggf. eine

Abmahnung und kann zu einer Vertragsauflösung durch den Träger führen.

Wird das problematische Verfahren als bewusst übergreifig bewertet, erfolgt immer eine Meldung an den Träger.

Bei strafrechtlich relevanten Verfehlungen wird durch den Träger das Landesjugendamt informiert; ggf. werden rechtliche Schritte eingeleitet; der/ die MA kann für die Betreuung von Kindern nicht mehr getragen werden.

4.3 Handlungsverfahren unbegründeter Verdacht

Abzusichern ist, ob die Beobachtungen sich auf einen unbegründeten Verdacht, vagen Verdacht, einen tatsachenbegründeten Verdacht oder auf einen erhärteten Verdacht/erwiesenen Verdacht stützen. Die Verdachtsstufen werden in der Kriminalistik so bezeichnet; wir empfinden die Beschreibung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Quelle: Internet (www.elk-wue.de), als PDF-Datei: „Verdachtsstufen“ als hilfreich:

Hier heißt es in der differenzierenden Beschreibung:

- 1) Ein unbegründeter Verdacht ist z. B.: Wenn die vorgeworfene Situation nicht wie beschrieben stattgefunden haben kann, weil die beschuldigte Person zum angegebenen Zeitpunkt nicht anwesend war.
- 2) Ein vager Verdacht ist z.B.: Wenn ein Kind behauptet, dass Mitarbeiter*In A es geschlagen hat, bei der Aufklärung herauskommt, dass das Kind Filmerlebnisse auf die Alltagssituation übertragen hat.
- 3) Ein tatsachenbegründeter Verdacht liegt z.B. vor, wenn ein Kind detailliert von übergriffigen (sexuellen) Handlungen eines Erwachsenen berichtet.
- 4) Ein erhärteter/ erwiesener Verdacht liegt vor, wenn die aktive Person direkt bei übergriffigen (sexuellen) Handlungen beobachtet wurde oder selbst davon berichtet.

Sollte sich ein Verdachtsmoment als „unbegründet“ herausstellen, verbleibt die erstellte Dokumentation in der Akte des Kindes; der Fall wird vor allen Beteiligten Fachkräften und Beratern abgeschlossen; der / die Verdächtige wird damit als rehabilitiert angesehen.

4.4 Grenzüberschreitung Kind - Kind

In unserer Einrichtung erleben sich die Kinder in einem Umfeld mit vielen Anderen. In diesem Rahmen des sozialen Miteinanders bieten wir ihnen ein sicheres Umfeld, in dem sie ihre individuellen sozialen Fähigkeiten untereinander ausleben und zeigen dürfen. Gemäß ihrem Entwicklungsstand trauen wir den Kindern zu, Kontakt zu anderen aufzunehmen und Konfliktsituationen zu lösen. Übergriffe und Grenzverletzungen werden unterbrochen und thematisiert.

Grenzüberschreitungen zwischen Kindern sind Handlungen und verbale Äußerungen, die das andere Kind in seiner Unbeschwertheit, körperlichen Unversehrtheit oder spielerischen Tätigkeit einschränkt oder ihm keine Wahl lassen. Uns ist es wichtig, auch das verursachende Kind bewusst in den Blick zu nehmen und situativ zu begleiten. Bestenfalls suchen wir gemeinsam nach (Aus-)Wegen und individuellen Lösungen. Die Begleitung der Kinder ist geprägt von größter Sensibilität.

4.5 Handlungsverfahren Grenzüberschreitung / Verletzung Kind – Kind

Grenzverletzungen werden der Situation entsprechend behandelt und ernst genommen.

Grenzüberschreitungen werden thematisiert; das betroffene Kind wird ermutigt, die eigenen Grenzen deutlich zu machen. In alltäglichen Situationen führt das oftmals zu einer positiven Entwicklung, die über die Zeit gesehen Früchte trägt. Kinder lernen zu verstehen, dass Bedürfnisse, Grenzen, Wohlgefühl und Abneigung von Person zu Person unterschiedlich wahrgenommen werden. Mit zunehmender Erfahrung lernen Kinder, sich und andere als verschieden zu erkennen. Die jüngsten Kinder grenzen sich noch nicht von anderen Menschen ab und haben noch kein Bewusstsein für ein grenzverletzendes Verhalten. Erst wenn Kinder sich selbst als eigenständige Person erfahren, wächst das Wissen über die Individualität jedes Einzelnen.

Für alle Kinder, die den entsprechenden Entwicklungsstand erreicht haben, vertreten wir den Ansatz der gewaltfreien Kommunikation: Wir akzeptieren keine Gewalt und machen uns auf die Suche nach dem Hintergrund dieser Situation. Priorität hat die Unterbrechung der grenzüberschreitenden Situation, die Hilfestellung für das betroffene Kind.

Bei Wiederholung oder im Eskalationsfall wird im Rahmen einer kollegialen Beratung zunächst mit Kolleg*Innen der Gruppe, mit der Einrichtungsleitung und der internen Kinderschutzfachkraft reflektiert. Bei Bedarf wenden wir uns an „Insofern erfahrene Fachkräfte“ oder Beratungsstellen, um unsere Beobachtungen und Handlungsperspektiven professionell bewerten und bereichern lassen zu können. Der „Blick von außen“ ist hilfreich, besonders wenn das beobachtete Verhalten fortgesetzt wird oder die Interventionsmaßnahmen der pädagogischen Fachkräfte nicht greifen.

Die Eltern werden, je nach Fallbewertung, in einer ruhigen, unaufgeregten und konzentrierten Atmosphäre über die Erfahrungen des Kindes informiert und auf dem Laufenden gehalten.

Sensibel und zugewandt gehen wir auf beide beteiligten Kinder ein. Wir handeln nach der Prämisse: Das Opfer zuerst! Die erste Hilfe, die erste Zuwendung bekommt das unterlegene Kind.

Zusätzlich kümmern wir uns um das handelnde Kind und versuchen, bestenfalls mit ihm gemeinsam, das eigentliche Bedürfnis zu erfahren. Auf der Suche nach alternativen Handlungswegen (Lösungswegen) stellen wir uns an die Seite des unterlegenen Kindes und auch an die Seite des handelnden Kindes, um Beide zu stabilisieren.

Wir erhöhen unsere Aufmerksamkeit in Bezug auf das Spielverhalten der Kinder und bleiben, insbesondere in Rückzugsbereichen und (vermeintlich) unbeobachteten Momenten für die Kinder präsent.

4.6 Sexuelle Übergrifflichkeit

Sexuelle Übergrifflichkeit kann auf körperlicher, verbaler oder psychischer und seelischer Ebene, bildhaft, digital, verbal oder atmosphärisch geschehen.

Während unerwünschte Berührungen und körperliche Nähe leicht erkannt und zugeordnet werden kann, ist das „anzügliche Wirken“ für Beobachter weniger schnell zu erkennen.

Merkmal jeder sexuellen Übergrifflichkeit ist die zielgerichtete Dominanzausübung des Akteurs.

4.6.1 Definition Sexueller Übergriff

Anfassen ohne ausdrückliche Erlaubnis, bewusstes Herbeiführen eigenen Wohlgefühls durch distanzloses Verhalten, Ausnutzen von Macht, Wehrlosigkeit, Kraft oder Autorität, für die eigene Bedürfnisbefriedigung.

4.7 Handlungsverfahren Grenzüberschreitung/ Sexuelle Übergrifflichkeit Kind-Kind

Wir sprechen von sexueller Übergrifflichkeit, wenn Kinder sexuelle Praktiken Erwachsener versuchen umzusetzen, ein deutlicher Altersunterschied zwischen den beteiligten Kindern besteht oder Kinder zu Handlungen gedrängt oder gezwungen werden.

In allen Situationen, die Erzieher*innen wahrnehmen oder von Kindern und/oder Eltern geschildert bekommen, wird ruhig, sensibel und offen beobachtet, ernst genommen und zugehört, um zu klären, um welche Handlungen es sich genau handelte, welche Kinder beteiligt waren und ob ein oder mehrere Kinder zu der Handlung gedrängt oder gezwungen wurden.

Handelt es sich in der betreffenden Situation um eine sexuelle Übergrifflichkeit, in der vorhandene Regeln und Grenzen überschritten wurden, werden reflektierende Gespräche mit den beteiligten Kindern und den Eltern der Kinder geführt. Dabei wird berücksichtigt, dass betroffenen Mädchen und Jungen als Opfer zu sehen sind; übergriffige Kinder sind niemals Täter! Es ist eine genaue Ergründung von möglichen Ursachen für das übergriffige Verhalten erforderlich. Hierbei wird Kontakt zu Beratungsstellen wie Wildwasser oder Mannigfaltig aufgenommen. Das Handlungsverfahren wird anhand von Gesprächsprotokollen in den Akten der Kinder dokumentiert.

Das Ziel ist, allen beteiligten Kindern Unterstützung und Orientierung zu bieten.

4.8 Wenn sich ein Kind uns anvertraut

Wir nehmen die Erfahrungen der Kinder ernst und bieten unseren emotionalen Schutz an. Wir hören zu, nehmen aufmerksam wahr und bemühen uns um sensibles, aktives Zuhören. Das Kind entscheidet, wieviel Information es preisgeben möchte. Wir „bohren“ nicht nach.

Das weitere Handeln ist abhängig von der Situation. Es gilt zu klären, ob wir ...

- direkte Hilfe anbieten können, die zur Problemlösung führt
- durch interne Beratungen ein hilfreiches Handlungskonzept erstellen können
- professionelle Beratung bzw. Prozessbegleitung benötigen
- schnell intervenieren müssen; das Kind kurzfristig zu schützen ist. In diesem Fall ist immer der Träger zu informieren und in die Beratungen mit einzubeziehen. Wir folgen den Handlungsschritten des Kinderschutzplanes (Siehe Abb. 1 und 2)

4.8 Die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII

Die gesetzliche Meldepflicht für Kindertageseinrichtungen gemäß § 47 SGB VIII dient dazu, besondere Vorkommnisse und Entwicklungen, die das Wohl der Kinder in unserer Kita beeinträchtigen können, unverzüglich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu melden. Zu diesen Vorkommnissen und Entwicklungen zählen unter anderem Aufsichtspflichtverletzungen, physische und psychische Gewalt, sexuelle Übergriffe, schwere Unfälle, Personalmangel oder sonstige schwerwiegende Vorfälle innerhalb der Einrichtung. Ziel ist es, frühzeitig geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kinder einzuleiten und die Qualität der Betreuung sicherzustellen. (vgl. https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/14/dc/14dcfbfe-06ec-4959-b889-b605bfbbf7da/201020-arbeitshilfe-ereignisse-oder-entwicklungen.pdf)

Eine Meldung nach § 47 SGB VIII ist unter anderem in folgenden Situationen erforderlich:

- Aufsichtspflichtverletzung
 - Ein Kind entfernt sich unbemerkt vom Gelände der Kita
 - Kinder bleiben unbeaufsichtigt in einem potenziell gefährlichen Bereich
 - Eine Fachkraft achtet nicht auf die Kinder und es kommt zu einem Vorfall
- Körperliche Übergriffe oder Gewalt
 - Eine Fachkraft wendet körperliche Gewalt an (z.B. Schütteln, Stoßen, unangemessene Zwangsmaßnahme)
 - Gewalt unter Kindern mit schwerwiegenden Folgen (z.B. Verletzungen, wiederholte Übergriffe)
- Sexuelle Übergriffe oder Missbrauch
 - Verdacht oder bestätigter Fall sexuellen Missbrauch durch Erwachsene oder andere Kinder

- Unangemessenen körperliches Verhalten von pädagogischem Personal
- Psychische Gewalt oder unangemessenes Erziehungsverhalten
 - Beschimpfungen, Demütigungen oder Einschüchterung von Kindern durch Fachkräfte
 - Vernachlässigung emotionaler Bedürfnisse (z.B. anhaltende Ignoranz gegenüber Ängsten oder Nöten eines Kindes)
- Verdacht auf Straftaten oder andere schwerwiegende Vorfälle
 - Illegale Handlungen von Mitarbeitenden oder Dritten innerhalb der Einrichtung
 - Drogen- oder Alkoholmissbrauch von Fachkräften während der Arbeitszeit
- Unfälle mit schwerwiegenden Folgen
 - Verletzungen von Kindern, die eine ärztliche Behandlung oder einen Krankenhausaufenthalt erfordern
 - Lebensbedrohliche Unfälle oder plötzliche Notfälle, die Rettungsdienste erfordern
- Personalmangel oder strukturelle Probleme
 - Langfristiger oder massiver Personalausfall, der zu einer Gefährdung der Kinder führt
 - Nicht-Einhaltung des gesetzlichen Betreuungsschlüssels über einen längeren Zeitraum
- Weitere außergewöhnliche Ereignisse:
 - Feuer, Überschwemmungen oder andere Gefahren, die den Kita-Betrieb massiv beeinträchtigen
 - Plötzliche Schließungen der Einrichtung ohne angemessene Betreuungslösung

Die Verantwortung für eine Meldung nach § 47 SGB VIII liegt in der Regel bei der Einrichtungsleitung oder dem Träger der Einrichtung. Sollte eine pädagogische Fachkraft einen meldepflichtigen Vorfall beobachten, muss sie diesen umgehend der Leitung melden.

Dies ist der allgemeine Verfahrensablauf für unsere Kita bei einer Meldung nach § 47 SGB VIII, der sicherstellen soll, dass meldepflichtige Ereignisse in Kitas strukturiert und verantwortungsvoll bearbeitet werden, um das Wohl der Kinder bestmöglich zu schützen:

1. Wahrnehmung eines meldepflichtigen Ereignisses
 - a. Sofortige Erste Hilfe-Maßnahmen oder andere notwendige Schritte zur Sicherung des Kindeswohls
2. Interne Dokumentation und Erstbewertung
 - a. Schriftliche Dokumentation des wahrgenommenen Ereignisses: Datum, Uhrzeit, beteiligte Personen, Beschreibung des Vorfalles

- b. Information der Einrichtungsleitung
 - c. Erstbewertung: Handelt es sich um ein meldepflichtiges Ereignis nach § 47 SGB VIII?
- 3. Information der zuständigen Stelle
 - a. Wenn erforderlich, sofortige Meldung an zuständige Aufsichtsbehörde (Jugendamt, Landesjugendamt oder Träger) per E-Mail oder Telefon
 - b. Sofern sinnvoll und zulässig: Eltern der betroffenen Kinder werden informiert
- 4. Zusammenarbeit mit den Behörden
 - a. Klärung weiterer Maßnahmen in Rücksprache mit Aufsichtsbehörde
 - b. Falls notwendig: Zusammenarbeit mit Polizei oder anderen Fachstellen (z.B. bei Verdacht auf Straftaten)
 - c. Ggf. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung oder Verbesserung der Sicherheit in der Einrichtung einleiten
- 5. Nachbearbeitung und Prävention
 - a. Interne Reflexion: Was kann verbessert werden, um zukünftige Vorfälle zu vermeiden?
 - b. Anpassung von Sicherheitsmaßnahmen, pädagogischen Konzepten oder Dienstabläufen
 - c. Schulung des Personals zur Sensibilisierung und Prävention
 - d. Abschlussdokumentation und Ablage der Unterlagen gemäß Datenschutzrichtlinien

5. Präventive Maßnahmen

Das Kind in seiner Persönlichkeit zu stärken, es für sich selbst zu sensibilisieren ist die Grundlage zunehmender Fähigkeit zur Eigenverantwortlichkeit.

Die Wahrnehmung des eigenen Körpers und seiner Empfindungen (Genuss und Unwohlgefühl) weckt ein Selbst-bewusstsein, welches bestenfalls mit angemessener Selbst-Sicherheit vertreten werden kann. Grenzen können wahrgenommen und benannt werden. Das Erkennen und Benennen von Emotionen und Befindlichkeiten, das Gespür für die eigene Kraft, die Erfahrung von fördernder Motivation sowie tröstlichen Verständnisses weckt die Bereitschaft, den Blick von sich selbst auf die Umwelt zu lenken.

Dazu finden regelmäßige Projekte zu „Wahrnehmung“, „Das eigene Ich“ und „Vielfalt“ statt.

Für die 6er- Strolche gibt es zusätzlich das Projekt „Mut-macht-stark“, das jedes Jahr mit einer Referentin umgesetzt wird.

5.1 Partizipation von Kindern

In diesem Kapitel unserer Kinderschutzkonzeption greifen fassen wir die in unseren Augen wichtigsten Aspekte aus Kapitel „5.2 Demokratischer Umgang/Partizipation“ unserer pädagogischen Konzeption und dem Kapitel „4. Verhaltenskodex“ dieser Konzeption mit Blick auf die Partizipation von Kindern in unserer Kita zusammen.

Kinder erleben sich im Spiel als stark, schwach, siegend oder auch verlierend, sind spielbestimmend oder kooperativ, mutig oder ängstlich, verunsichert oder selbstsicher. Kinder nehmen sich und ihre Bedürfnisse wahr und teilen sich der Umwelt mit. Im Kontakt mit anderen Menschen erleben sie jeden Tag Reaktionen auf ihr Verhalten und sich selbst mit ihren Emotionen und Handlungen, die durch das Verhalten anderer Menschen ausgelöst werden.

Wir unterstützen die Kinder in der Entwicklung eines positiven Selbstbildes und motivieren sie, sich für ihre Rechte und Bedürfnisse stark zu machen. Wir achten auf einen angemessenen, wertschätzenden Umgangston und auf die Wahlmöglichkeit für unsere Kommunikationspartner:innen. Unsere Haltung ist zugewandt, tolerant und offen. Für die Bedürfnisse der Kinder stehen wir ein und übernehmen Verantwortung für eine gesunde Lebensführung (vgl. Kapitel 7.3 Gesundheitförderliches Lebensumfeld, pädagogische Konzeption). Unsere Fürsorgepflicht gilt in erster Linie den Kinder, für die ein Teil der elterlichen Aufgaben und Sorge vorübergehend an die pädagogischen Fachkräfte der Kita im Rahmen der Betreuung übertragen wird.

Angepasst an den Entwicklungsstand des jeweiligen Kindes ist Partizipation der Schlüssel in unserem Kita-Alltag und unserer pädagogischen Arbeit:

Sowohl die zumeist körperlich ausgedrückten Befindlichkeiten der jüngsten Kinder in unserer Einrichtung, als auch verbal ausgedrückte Wünsche der älteren Kinder, nehmen gleichermaßen Einfluss auf unser Zusammenleben in der Kita.

Durch das gleitend angebotene Frühstück können die Kinder ganz nach ihren Vorlieben entscheiden, wie viel sie zu welcher Zeit in welcher Form im Mittelpunkt frühstücken. Beim Mittagessen entscheidet jedes Kind für sich selbst wie viel und was es von den angebotenen Lebensmitteln essen möchte. Wenn ein Kind das Mittagessen nicht probieren möchte oder es ihm nicht schmeckt, kann das übriggebliebene Frühstück vom Vormittag gegessen werden. Ans Trinken werden die Kinder erinnert.

Das teiloffene Konzept mit seinem An- und Abmeldesystem für die verschiedenen Bereiche, ermöglicht es den Kindern sich ganz nach ihren Bedürfnissen, Interessen und Vorstellungen eigenständig in der Einrichtung zu bewegen und zu beschäftigen. Sie entscheiden, wo sie wie lange am liebsten mit welchen anderen Kindern oder pädagogischen Fachkräften sein möchten. In den Schwerpunktbereichen stehen die Materialien als Angebot bereit, sodass die Kinder sich ihre Zeit in dem jeweiligen Bereich nach ihren Vorstellungen gestalten können. Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen sie impulsgebend. Auch lebhaftes Aktivitäten sind selbstverständlich möglich. Aus Solidarität wird über Zeit und Ort lösungsorientiert gesprochen. Auch im Nachmittagsbereich werden mindestens zwei Bereiche geöffnet, sodass die Kinder entscheiden, wo sie sich aufhalten oder sich beschäftigen möchten bis ihr Kitatag zu Ende geht.

In der Schlaf-/Ruhezeit finden die Kinder mit einem hohen Schlafbedürfnis im Schlafräum die Ruhe, die sie benötigen. Kinder mit einem geringeren Schlafbedürfnis entscheiden während der Ruhezeit in den Gruppenräumen ob sie ganz in den Schlaf finden, dösen oder wach der Entspannungsmusik, Traumgeschichte oder dem Hörspiel folgen. Uns ist wichtig einen Moment der Ruhe und Entspannung anzubieten. Aktivität und Erholung sollen sich abwechseln. Die Kinder entscheiden, wie und in welcher Form sie dieses Angebot annehmen.

Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuelle Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder ernst. Dazu gehören, dass die Kinder wählen, welche Person körpernahe Hilfestellungen leistet. Unsere jüngsten Kinder sind auf unsere Fürsorge und Pflege angewiesen. Zur Förderung der Gesundheit wechseln wir volle Windeln mit Zeit, Ruhe und empathischer Zugewandtheit. Kinder entscheiden selbst, wann sie zur Toilette gehen. Wie erinnern an den Toilettengang und fragen nach. Wir respektieren, den selbstgewählten Zeitpunkt des Kindes. Wenn in diesem Lernprozess Kleidung nass wird, unterstützen wir das Kind beim Umziehen.

Wir ermutigen Kinder dazu, sich vertrauensvoll an Mitarbeitende und Eltern zu wenden, um Dinge zu erzählen, die sie beschäftigen oder sorgen. In diesen Situationen und in Konfliktsituationen ergreifen wir keine Partei, ohne die Kinder zu fragen, ob sie das möchten. Nehmen wir eine Konfliktsituation wahr, fragen wir die Beteiligten, sowohl

Kinder als auch Erwachsene, ob sie unsere Hilfe benötigen. Im Team haben wir für diese Situationen folgenden Code-Satz vereinbart: „Braucht ihr Hilfe?“ Jeder Person steht es nach dieser Frage frei, die Hilfe anzunehmen oder abzulehnen. Beides wird akzeptiert!

Mit wachsender Kompetenz entwickeln sich Kinder durch die bei uns gelebte Partizipation zu Partnern in einer demokratischen Gesellschaft. Sie fragen nach und äußern eigene Gedanken, Wünsche und Bedürfnisse. Gemeinsam diskutieren, verhandeln und finden wir Kompromisse für unser partizipatives, demokratisches soziales Zusammenleben in unserer Einrichtung. Wir respektieren die Entscheidungsfreiheit aller Kinder, Eltern und Mitarbeitenden. Wir treten ihnen mit Wertschätzung und Toleranz gegenüber. Wir geben den Meinungsäußerungen aller Kinder, Eltern und Mitarbeitenden Raum und nutzen verschiedene Wege, damit jedes Mitglied unserer Kita, seinen Möglichkeiten entsprechend, ausdrücken und äußern kann.

5.2 Beschwerdeverfahren für Kinder

Jedes Kind hat jeder Zeit die Möglichkeit, von seiner/ihrer Beschwerde einer von ihm/ihr ausgewählten Erzieher*in zu berichten. Gleichzeitig sind die Erzieher*innen offen und sensibel für nonverbale Signale der Kinder. Gemeinsam wird entschieden, ob sich das Anliegen sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt klären lässt und ob es die Unterstützung anderer Kinder, anderer Erzieher*innen und/oder der Eltern braucht.

Mit jeder Beschwerde wird konstruktiv und lösungsorientiert umgegangen.

Im Fall einer Beschwerde, die sich auf grenzverletzendes oder übergreifendes Verhalten bezieht, greifen die beschriebenen Handlungsverfahren.

5.3 Zusammenarbeit mit Eltern

Bei der Herausforderung, berufliche Anforderungen und ein gelingendes Familienleben zu vereinbaren sind wir verlässliche Partner für Eltern. Für bis zu 45 Stunden wöchentlich können Sie sich Ihrem Beruf zuwenden und sich sicher sein, dass Ihre Kinder liebevoll und verantwortungsbewusst betreut werden. Eltern sind eingeladen, die Erziehungspartnerschaft durch einen offenen Austausch und aktives Mitwirken, gemeinsam mit uns, zu gestalten.

Eine wertschätzende Haltung gegenüber menschlichen Stärken und Schwächen ist für uns die Basis für eine gelingende Zusammenarbeit. Der vertrauensvolle Austausch über Alltagsfragen sowie über individuelle Bedürfnisse, mit den Fachkräften in unserem Haus will einen Rahmen anbieten, in dem sich Kinder und Eltern öffnen können.

Bei Bedarf sind wir gern dabei behilflich, Beratungskontakte an externe Fachkräfte oder Beratungsstellen herzustellen. Ein gemeinsamer Beratungsprozess durch externe Fachkräfte kann für die Zusammenarbeit, insbesondere in problematischen Lebenslagen, sehr verbindend und hilfreich sein.

5.4 Mitwirkung/Partizipation von Eltern

Kinder sind in der Regel schutzbedürftig und auf die Fürsorge der Familie, Erziehungsberechtigten sowie Erziehungsverantwortlichen Personen angewiesen. Wenn Pädagogische Fachkräfte das Familienleben unterstützen, ist ein partnerschaftliches Miteinander unverzichtbar. Eltern haben das Recht, jederzeit zu erfahren, wie es Ihrem Kind geht, was es in der Kita erlebt, woran es sich erfreut, was das Kind beschäftigt und wie es sich entwickelt. Eltern entscheiden über die Werte, die das Kind kennenlernen und in seinem Leben weitertragen soll. Sie behalten die Hauptverantwortung über alle Entscheidungen, die das Kind betrifft. Das Ziel der Erziehungspartnerschaft ist immer, dem Kind eine stützende und entwicklungsfördernde Umgebung zu schaffen, in der es gesund aufwachsen kann und sich zu einer eigenständigen, eigenverantwortlichen Persönlichkeit entwickeln kann.

Ein offener Austausch gehört zum Selbstverständnis einer Erziehungspartnerschaft. Wir informieren die Eltern über den Alltag in der Kita und sprechen besondere Ereignisse in

Einzelgesprächen an. Ebenso gilt die Verpflichtung zur Verschwiegenheit über alle personenbezogenen Daten, die die Kita durch die Zusammenarbeit erhält. Es ist daher selbstverständlich, dass Probleme benannt werden und die Lösungssuche kooperativ erfolgt.

Erst dann, wenn keine Zusammenarbeit mehr möglich ist und das Kind durch ungesunde Einflüsse der Eltern gefährdet wird, kann die Datenschutzverpflichtung außer Kraft gesetzt werden. Im akuten Ernstfall handeln die Pädagogischen Fachkräfte, in Anlehnung an die benannten Verfahrensschritte, auch ohne das Einverständnis der Eltern. Das Wohl der Kinder steht im Vordergrund. Kinder sind vor allen Einflüssen zu schützen, die sie „an Leib und Leben“ gefährden.

Wenn die Erziehungspartnerschaft nicht mehr aufrechterhalten werden kann, greift das Schutzsystem der Jugendhilfe.

5.5 Beschwerdeverfahren für Eltern

Wir vertrauen auf den offenen Dialog und unterstützen Eltern darin, sich zu öffnen. Für den direkten Kontakt stehen Eltern, neben der persönlichen Ansprache vor Ort, verschiedene weitere Wege offen:

- Jede Mitarbeiterin kann (z.B. über unsere App) per Mail direkt erreicht werden.
- Regelmäßige Elterngespräche
- Telefonkontakte
- Mailkontakte
- Elternbeirat/Kreisjugendamtseleternbeirat u. s. w.
- Rat der Tageseinrichtung
- Fachberatungsstelle des Ev. Kirchenkreises Minden
- Träger

Die gewählten Vertreter*Innen des Elternbeirates sind öffentlich in der Einrichtung ausgehängt. Sie bieten bereitwillig an, für alle Eltern ansprechbar zu sein und als Bindeglied zwischen Elternschaft und Pädagogischem Team bzw. Träger zur Verfügung zu stehen. In regelmäßigen Treffen wird eine offene, wertschätzende Kommunikation angeregt.

Für alle Belange, die die Kita betreffen trifft sich zweimal jährlich der Rat der Tageseinrichtung, bestehend aus Elternvertretern, Mitarbeitenden und Trägervertretenden. Damit soll ein offener Dialog gefördert werden, der über die vorgeplanten Regelangaben hinaus, bei Bedarf ausgeweitet werden kann. Der Rat der Tageseinrichtung kann auf Wunsch einer beteiligten Personengruppe einberufen werden.

6. Sexualpädagogisches Konzept

Die Sexualpädagogik ist ein wichtiges und sehr sensibles Thema in der Kindertageseinrichtung. Unsere Aufgabe ist es, die Lebenswirklichkeit der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen. Kinder brauchen, genau wie zu Hause von den Eltern, von ihren Erzieher*innen eine sexualfreundliche Haltung und entsprechende professionelle Handlungsbereitschaft.

Die physische und psychosoziale Gesundheit von Kindern ist eine wesentliche Voraussetzung für ihre Bildung, Entwicklung und ihr Wohlbefinden. Die Entwicklung eines positiven, unbefangenen Verhältnisses zur eigenen Geschlechtsidentität ist Teil des sozialen und emotionalen Wohlbefindens und somit ein wesentlicher Aspekt der Gesundheit. Durch eine gute Selbst- und Körperwahrnehmung bekommen die Kinder Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein. Zudem ist das Sexualpädagogische Konzept ein wichtiger Bestandteil des Kinderschutzkonzeptes. Durch klare Regeln, für Kinder und Erzieher*innen, können sexuelle Übergriffe minimiert, aber auch schneller erkannt werden.

Die Ev. Kita Schritte ins Leben hat ein ausgearbeitetes Sexualpädagogisches Konzept.

8. Anhang (Selbstverpflichtungserklärung)

SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG, EVANGELISCHER KINDERGARTEN HILLE

Als Mitarbeiter*In dieses Kindergartens...

- 🌱 ... setze ich mich mit den Inhalten dieser Selbstverpflichtung auseinander und nehme an entsprechenden Fortbildungen zum Thema Kinderrechte/ Kinderschutz sowie zu anderen pädagogisch relevanten Themen teil.
- 🌱 ... reflektiere ich mein Handeln, um die entsprechende Handlungssicherheit zu erwerben und zu erhalten und nutze das Angebot der fall- oder teambezogenen Bearbeitung.
- 🌱 ... übernehme ich Mitverantwortung für den räumlichen und sächlichen Zustand des Hauses inklusive der Außenanlagen und Sorge damit für eine sichere Umgebung für die uns anvertrauten Kinder. Festgestelltes gefährdendes Spielmaterial oder Mobiliar entferne ich umgehend aus dem Spielbereich der Kinder und informiere die Einrichtungsleitung über Handlungsbedarf zur Entsorgung bzw. Reparatur.
- 🌱 ... spreche ich Konflikte und Auffälligkeiten offen, direkt bei den betroffenen Personen- im Team, bei der Einrichtungsleitung oder beim Träger- an.
- 🌱 ... pflege ich mit den anvertrauten Kindern eine grenzachtende, entwicklungsgerechte Kommunikation mit Klarheit, Respekt und Wertschätzung.
- 🌱 ... diskriminiere ich niemanden wegen Äußerlichkeiten, Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion etc.
- 🌱 ... lasse ich in der beruflichen Beziehung zu den Familien keine privaten Verbindungen entstehen, die die professionelle Rolle beeinflussen.
- 🌱 ... werde ich im Falle von möglichen bestehenden privaten Verbindungen mit den Familien dies bei der Teamleitung und dem Gruppenkollegium offenlegen, und gemeinsam eine Lösung für den beruflichen Umgang finden.
- 🌱 ... teile ich auffällige Verhaltensweisen, die ich in Bezug auf Mitarbeitende und Praktikant*Innen, Ehrenamtler*Innen, Eltern und Gäste des Hauses wahrnehme, der Einrichtungsleitung/dem Träger mit. Dieses ist weder illoyal noch unkollegial: Vielmehr soll dies ein wesentlicher Schritt sein, Kolleg*Innen frühzeitig zu helfen und die Kinder zu schützen.
- 🌱 ... nehme ich zur Kenntnis, dass besondere Vorkommnisse und Grenzverletzungen im Sinne des § 72a SGB VIII an die Einrichtungsleitung/dem Träger gemeldet werden müssen.
- 🌱 ... nehme ich zur Kenntnis, dass besondere Gefährdungen, die durch die räumliche oder personelle Situation nach § 47 SGB VIII durch die Einrichtungsleitung an den Träger gemeldet werden müssen.
- 🌱 ... nehme ich zur Kenntnis, dass die oben genannten Punkte ein zentraler Bestandteil zur Stärkung des Persönlichkeitsschutzes und der Kinderrechte unserer evangelischen Tageseinrichtung für Kinder sind.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Selbstverpfl. Prävention Seite1

SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ZUR PRÄVENTION VOR SEXUELLER GEWALT

Hiermit bestätige ich, (Name), dass ich zu keiner der nachfolgenden Straftaten nach Strafgesetzbuch verurteilt worden bin:

- § 171- Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht
- § 174- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174 a - Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174 b - Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174 c - Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 - Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176 a - Schwerer Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176 b - Schwerer Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 - Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 - Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 - Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180 a - Ausbeutung von Prostituierten
- § 181 a - Zuhälterei
- § 182 - Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 - Exhibitionistische Handlungen
- § 183 a - Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 - Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184 a - Verbreitung gewalt – oder tierpornographischer Schriften
- § 184 b - Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184 c - Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184 d - Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk- oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184 e - Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184 f - Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184 g - Jugendgefährdende Prostitution
- § 184 i - Sexuelle Belästigung
- § 184 j - Straftaten aus Gruppen
- § 184 k - Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen

Selbstverpflichtungserklärung, Seite 2

- § 201 a - Abs. 3 – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 - Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 - Menschenhandel
- § 232 a - Zwangsprostitution
- § 232 b - Zwangsarbeit
- § 233 - Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233 a - Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 - Menschenraub
- § 235 - Entziehung Minderjähriger
- § 236 - Kinderhandel

.....

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Die Selbstverpflichtungserklärung ist nur für einen kurzfristigen Einsatz gedacht.

Sie ersetzt keinesfalls auf Dauer die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis!